

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
09.06.2015

Runderlass Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG

Unser Schreiben vom 15.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Runderlass wurde im Ministerialblatt Nr. 17/2015 vom 01.06.2015 neu veröffentlicht. Der Zeitpunkt ist überraschend, da im Landtag weitere Diskussionen und eine erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen waren.

Die wesentlichen Änderungen:

- Die Erhöhung der Realsteuerhebesätze [2.1.2. a) und b)]. Die Städte und Gemeinden müssen die Hebesätze von Grundsteuer A und B um mindestens 50 % (bisher 100 %) und bei der Gewerbesteuer um mindestens 25 % (bisher 50 %) über den Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse erhöhen. Basisjahr ist zunächst das Jahr 2013.
- Die Regelung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich (2.1.2. f) wurde in der Formulierung abgemildert.
- Die Beschränkung der freiwilligen Leistungen bezieht sich nun auf die Auszahlungen und nicht mehr auf die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Punkt 2.1.1.7 - Aufwandsentschädigung - wurde gestrichen.
- Der ursprünglich unter 2.1.2 enthaltene Hinweis, dass in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulässig sind, findet sich nun unter Bezugnahme auf die Einzahlungs- bzw. Ertragsseite und Auszahlungs- bzw. Aufwandsseite unter 2.1.3.4.

Insgesamt ist der Erlass im Aufbau im Wesentlichen gleich geblieben. Es bleibt bei der Darstellung der unterschiedlichen Funktionen des Ausgleichsstockes (Liquiditätshilfen, Bedarfszuweisungen, außergewöhnliche Belastungen und Notlagen sowie Härten beim Vollzug FAG). Es erfolgt eine Trennung zwischen kurzfristig eingetretenen Liquiditätsengpässen und dauerhaften Liquiditätsengpässen (Ziff. 2.1 letzter Absatz). So müssen bei kurzfristigen finanziellen Engpässen von ein bis zwei Jahren die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Zudem erfolgt an einzelnen Stellen eine klarere Trennung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. So wird beispielsweise darauf abgestellt, dass bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt nicht ohne weiteres ein Ausgleich des Finanzhaushaltes gewährleistet ist.

Bewertung aus Sicht des SGSA:

Die Änderungen im Erlass gehen zwar in die richtige Richtung bleiben aber hinter unseren Erwartungen an eine erneute Überarbeitung des Runderlasses zurück. Viele vorgeschlagene Änderungen wurden nicht berücksichtigt. (siehe auch Stellungnahme von 19.01.2015 www.komsanet.de/SGSA/Mitgliederservice/Mitgliederinformationen/AktuelleStellungnahme).

Besorgniserregend ist, dass der Erlass nicht nur bei Anträgen auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zum Tragen kommt, sondern inzwischen häufig auch bei haushaltrechtlichen Beanstandungen herangezogen wird. Hier verweisen wir auf ein aktuelles Urteil des VG Magdeburg vom 12.05.2015 (Az. 9B 307/15 MD). Das Gericht hält mit Blick auf eine kommunalaufsichtsbehördliche Anordnung zur Erhöhung der Hebesätze unter Bezugnahme auf den Runderlass des MF v. 15.04.2014 fest, dass bei der Überprüfung der Haushalte allein die haushaltsrechtlichen Vorgaben gelten. Die Kommunalaufsicht kann nicht Sachwalter der Interessen des Ausgleichsstockes und des bewilligenden Ministeriums der Finanzen sein. Eine Veröffentlichung der Entscheidung ist in der Juni-Ausgabe der Kommunalnachrichten (KNSA) vorgesehen.

Dadurch, dass unter Punkt 2.1.2. auf den Durchschnittshebesatz im Basisjahr 2013 abgestellt wird, wurde dem stets kritisierten selbstverstärkenden Steuererhöhungsprozess Rechnung getragen. Die neu eingeführte Evaluierungsklausel (Fußnote) darf dies jedoch nicht wieder konterkarieren.

Problem bleibt, dass eine Vielzahl von Regelungen des Landes in Bezug auf die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden (FAG, Ausgleichsstockerlass, Entschuldungsprogramm STARK IV) nicht im Gesamtkontext gesehen werden. Auch bei diesem Runderlass haben wir darauf verwiesen, dass geforderte Konsolidierungen durch die bedarfsmindernde Anrechnung bei der nachfolgenden FAG-Bedarfsermittlung eine erdrosselnde Wirkung haben.

Zudem fehlt eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Ausgleichsstocks. Seit Beendigung der Abwicklung der Liquiditätshilfen über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (2011 und 2012) und der 2013 und 2014 stattgefundenen Bindung von Ausgleichsstockmitteln zur Finanzierung von Kosten des Asylbewerberleistungsgesetzes hat sich die Praxis bei den Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen verschärft.

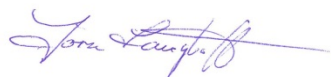
Rechtshängiges Verfahren zur Ablehnung eines Liquiditätshilfeantrages

Vor dem VG Magdeburg ist die Klage einer Stadt gegen einen Ablehnungsbescheid von Liquiditätshilfe anhängig. Mit der Klage soll auch die Frage geklärt werden, ob das Ministerium der Finanzen im Rahmen seiner Entscheidung über Anträge nach § 17 des FAG befugt ist, einer um Liquiditätshilfe beantragende Gemeinde in ausschließlicher Anwendung seines Runderlasses vom 15.04.2014 verbindlich vorzugeben, welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zunächst von der Gemeinde beschlossen und umgesetzt werden müssen, bevor ein Antrag auf Liquiditätshilfe gestellt und mit einer (teilweisen) Gewährung von Liquiditätshilfen gerechnet werden könne.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock im pflichtgemäßen Ermessen des MF stehe. Daher müsse sich der Ablehnungsbescheid anhand der Maßstäbe einer ermessensfehlerfreien Entscheidung messen lassen. Eine vollständige Ablehnung, ausschließlich unter Berufung auf die Rechtspflicht zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen, die im vorliegenden Fall nicht annähernd ausreichen, um die Zahlungsfähigkeit der Klägerin zu sichern, sei ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. So reiche es nicht aus, wenn der Ablehnungsbescheid ausschließlich auf den im Runderlasses vom 15.04.2014 vorgegebenen Konsolidierungsmaßnahmen und auf den bisherigen Konsolidierungsbemühungen der Klägerin noch die Besonderheiten ihrer haushaltswirtschaftlichen Lage beruhe.

Da der Rechtsstreit eine Reihe kommunalrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung behandelt, unterstützt der SGSA diesen aus dem Prozesskostenfonds. Auch der neue Erlass ändert an der beschriebenen Vorgehensweise wenig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage